
19. November 2008

Nr. 026/08

**Gemeindeinitiative: "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung
ausserhalb des Siedlungsgebietes"**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Am 9. Mai 2008 hat die SVP Kriens bei der Gemeindekanzlei die Volksinitiative „Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes“ eingereicht. Nach § 142 des Stimmrechtsgesetzes kommt ein Volksbegehren zustande, wenn innert der Sammelfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebenen Mindestzahl von 500 gültigen Unterschriften enthalten. Die Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten hat ergeben, dass die Initiative mit 1'268 gültigen Stimmen eingereicht worden ist. Mit Entscheid vom 21. Mai 2008 hat der Gemeinderat das Zustandekommen der Initiative erwahrt.

Mit der Initiative verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens in Form einer allgemeinen Anregung, auf den gemeindeeigenen Parkplätzen ausserhalb des Siedlungsraumes, namentlich bei den Standorten Allenwinden/Burestübli, Schiessplatz Stalden, Holzerbödeli, Schloss Schauensee sowie beim Familiengartenareal Oberstudenhof auf eine Parkplatzbewirtschaftung (Zeit-Benützungsgebühr/ Durchfahrtsgebühr) zu verzichten.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Gemeindeinitiative ist in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht worden. Gemäss § 16 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist der Einwohnerrat für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung – zuständig, wobei sich das Verfahren nach dem Kantonsratsgesetz richtet. Nimmt der Einwohnerrat eine nicht-formulierte Gesetzesinitiative an, hat ihm der Gemeinderat innert 6 Monaten für die verlangte Gesetzesinitiative ein Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Lehnt der Einwohnerrat die Gemeindeinitiative ab, so unterliegt sie der Volksabstimmung. Unterstützt der Einwohnerrat die Initiative, so wird der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert 6 Monaten eine Anpassung des "Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" unterbreiten.

3. Ist-Zustand

Das bestehende „Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund“ der Gemeinde Kriens bildet die rechtliche Grundlage für die Parkplatzbewirtschaftung. Die Revision des Reglements vom 25. November 1999 wurde am 14. Dezember 2006 vom Einwohnerrat und am 13. März 2007 vom Regierungsrat genehmigt. Gemäss Art. 1 gilt das Reglement für das ganze Gemeindegebiet. Nach Art. 2 sind die erhobenen Gebühren für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Innerhalb des Siedlungsgebiets praktiziert die Gemeinde Kriens seit Einführung des Reglements eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung. Ziel der Bewirtschaftung ist eine kostendeckende und verursachergerechte Bewirtschaftung im Sinne von §§ 27 und 28 des Kantonalen Strassengesetzes (SRL 755). Gleichzeitig dient die Parkplatzbewirtschaftung in Anlehnung an Art. 3 des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes zum Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung. Die Erhebung von Gebühren soll dabei eine lenkende Wirkung auf den motorisierten Individualverkehr hin zu nachhaltigeren Verkehrsformen haben. Ausserhalb des Siedlungsgebiets betreibt die Gemeinde Kriens zum heutigen Zeitpunkt keine Parkplatzbewirtschaftung.

4. Politische Vorgeschichte

Mit der Massnahmenplanung des Legislaturprogramms 2004-2008 und gestützt auf den entsprechenden Einwohnerratsentscheid wurde das Umwelt- und Sicherheitsdepartement zusammen mit dem Baudepartement damit beauftragt, eine Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebiets zu prüfen. Die Interpellation Koch (Nr. 224/07) vom 26. Oktober 2007 bezeichnete die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes als unverhältnismässig und verlangte vom Gemeinderat Kriens nähere Angaben zur geplanten Prüfung. Die entsprechende Beantwortung der Interpellation wurde am 13. März 2008 im Einwohnerrat behandelt.

Die Motion Hug (Nr. 245/08) vom 24. Januar 2008 verlangte in Anlehnung an die Interpellation Koch einen Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes sowie eine Überprüfung der bestehenden Bewirtschaftung bei den Pflegeheimen Zunacher und Grossfeld. Im Hinblick auf die bevorstehende Debatte bezüglich der Volksinitiative der SVP beantragte der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Motion nicht zu überweisen. An der Einwohnerratssitzung vom 25. September 2008 wurde die Motion mit 20:14 Stimmen überwiesen.

Die am 09. Mai 2008 eingereichte Volksinitiative „Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes“ ist mit total 1'268 gültigen Stimmen zustande gekommen. Neben dem bereits von der Motion Hug geforderten Verzicht auf eine Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes verlangt die Initiative namentlich, auch auf die Erhebung einer Gebühr (Zeit-Benützungsg Gebühr/ Durchfahrtsgebühr) beim Familiengartenareal Oberstudenhof zu verzichten. Aufgrund der Motion Hug und der Volksinitiative der SVP hat die Gemeinde Kriens die geplante Prüfung gemäss Legislaturprogramm vorerst zurückgestellt, bis politische Klarheit über das weitere Vorgehen besteht.

5. Erschliessung Familiengartenareal Oberstudenhof

Nach Abschluss der Nutzungsplanung (Neuzuteilung des Familiengartenareals zur Zone für Sport und Freizeit) und aufgrund einer entsprechenden Forderung des Regierungsrats des Kantons Luzern wurde im Jahr 2007 eine neue Zufahrtsstrasse zum Familiengartenareal Oberstudenhof erstellt. Dieser neuen Erschliessung ist ein Rechtsstreit zwischen dem Grundeigentümer der betroffenen Landwirtschaftsparzelle und der Gemeinde Kriens vorausgegangen, welcher das Bundesgericht schlussendlich zu Gunsten der Gemeinde Kriens entschied.

Im Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Kriens vom 21. Mai 2007 wurden im Anschluss an den Bundesgerichtsentscheid die Details der Enteignung geregelt. Demnach verpflichtete sich die Gemeinde Kriens, bis spätestens 8 Monate nach Fertigstellung der Strasse Verkehrsberuhigungsmassnahmen, insbesondere eine Parkplatzbewirtschaftung beim Familiengartenareal, einzuführen. Bei verspäteter Einführung solcher Massnahmen hat die Einwohnergemeinde Kriens dem Dienstbarkeitsbelasteten monatlich Fr. 200.00 zu bezahlen.

Im Sinne dieser privatrechtlichen Vereinbarung einigte sich die Gemeinde Kriens im Rahmen des Vollzugs mit dem Grundeigentümer darauf, den Durchgangsverkehr mit Hilfe einer kostenpflichtigen Schranke zu regulieren. Aufgrund des dadurch entstandenen politischen Drucks konnte diese geplante Massnahme bisher aber nicht umgesetzt werden.

6. Allgemeine Überlegungen zur Parkplatzbewirtschaftung

Mit einer Bewirtschaftung der Parkplätze von publikumsintensiven Einrichtungen kann das Verkehrsaufkommen wirksam reduziert werden. Dies hat eine Forschungsarbeit ergeben, welche im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durch das Ingenieurbüro Metron AG erstellt wurde. Mit Befragungen von Kunden und Zentrumsleitern von 15 ausgewählten Einkaufs- und Vergnügungszentren wurde ermittelt, ob eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung das Verhalten der Kunden verändern würde.

Die Ergebnisse zeigen, dass bei Parkgebühren von Fr. 2.00 pro Stunde die Fahrleistung (PWkm) um 9 bis 13 Prozent reduziert wird. Bei Beiträgen von Fr. 4.00 pro Stunde liegt die Reduktion bei 11 bis 16 Prozent. Wie die Studie belegt, leistet die Parkplatzbewirtschaftung somit einen wirksamen Beitrag zur Reduktion der von publikumsintensiven Einrichtungen verursachten Verkehrs- und Umweltbelastungen. Dieser Lenkungseffekt ist im übertragenen Sinn auch für Naherholungsgebiete zu erwarten.

Einzelne umliegende Gemeinden betreiben zum heutigen Zeitpunkt eine punktuelle Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebiets. So ist in der Gemeinde Schwarzenberg die „Pro Eigenthal“ damit beauftragt, an den Wochenenden sämtliche öffentlichen Parkplätze im beliebten Naherholungsgebiet Eigenthal zu bewirtschaften. Die Gemeinde Horw kennt ebenfalls eine Parkplatzbewirtschaftung über die Siedlungsgebiete hinaus, wobei die Notwendigkeit jeweils fallspezifisch und zielorientiert geprüft wird.

7. Haltung des Gemeinderats

Mit der Erhebung einer Gebühr wird eine beanspruchte Leistung verursachergerecht abgegolten. Im Falle einer Parkplatzbewirtschaftung werden mit dieser Gebühr im Sinne von §§ 27 und 28 des Kantonalen Strassengesetzes (SRL 755) unter anderem die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Parkfläche einschliesslich des Bodenwerts sowie die Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens gedeckt. Sachlich betrachtet ist es deshalb nicht sinnvoll, für die Erhebung einer solchen Gebühr zwischen Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebieten zu unterscheiden. Stattdessen sollte sich die Parkplatzbewirtschaftung nach den Kriterien der Nachhaltigkeit und damit namentlich auch nach der wirtschaftlichen Verträglichkeit richten.

Der Gemeinderat zeigt sich damit einverstanden, zum heutigen Zeitpunkt auf die Prüfung einer Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb der Siedlungsräume zu verzichten. Allerdings lehnt er es im Interesse einer langfristigen Erhaltung unserer wertvollen Naherholungsgebiete ab, vordergründig einem generellen Verzicht auf eine Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb der Siedlungsräume zuzustimmen. Bei einer Annahme der Initiative wäre der Handlungsspielraum des Gemeinderats stark eingeschränkt. Deshalb ist der Gemeinderat der Auffassung, dass es auf dem Gemeindegebiet möglich sein sollte, punktuelle Parkplatzbewirtschaftung zu betreiben, wobei die Notwendigkeit jeweils fallspezifisch und zielorientiert geprüft werden soll. Die Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet, wie sie die Initiative vorschlägt, wird als untauglich erachtet.

8. Politische Vorstösse

Dringliches Postulat Kunz "Sistierung der Prüfung bzw. der Realisierung Parkplatzbewirtschaftung Familiengärten" (Nr. 255/08):

Am 10. März 2008 hat Hansruedi Kunz das dringliche Postulat "Sistierung der Prüfung bzw. der Realisierung Parkplatzbewirtschaftung Familiengärten" eingereicht. Das Postulat verlangt die Sistierung der Prüfung bzw. Realisierung der Parkplatzbewirtschaftung bei den Familiengärten Oberstudenhofweid. Mit dem Grundeigentümer und den Familiengärtnern sei stattdessen eine einvernehmliche Lösung zu suchen, so dass auf die Montage der geplanten Barriere verzichtet werden könnte. Der Einwohnerrat hat das dringliche Postulat an der Sitzung vom 13. März 2008 an den Gemeinderat überwiesen.

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Gemeindeinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" intensiv mit den Forderungen des Postulats Kunz auseinandergesetzt. Unter Ziffer 7 erläutert der Gemeinderat seine entsprechende Haltung. Im Falle einer Ablehnung der Gemeindeinitiative wird der Gemeinderat die Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung umgehend vorantreiben. Im Falle einer Annahme wäre eine Bewirtschaftung (auch Barriere) nicht mehr zulässig. In diesem Sinne ist das dringliche Postulat erledigt und abzuschreiben.

Motion Hug und Mitunterzeichnende "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes" (Nr. 245/08):

Am 25. Januar haben René Hug und Mitunterzeichnende die Motion "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes" eingereicht. Die Motion verlangt einen Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes sowie eine Überprüfung der bestehenden Bewirtschaftung bei den Pflegeheimen Zunacher und Grossfeld. Der Einwohnerrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 25. September 2008 an den Gemeinderat überwiesen.

In seiner Beantwortung der Motion und insbesondere im vorliegenden Bericht und Antrag an den Einwohnerrat zur Gemeindeinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" hat der Gemeinderat dargelegt, dass ein genereller Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes den Handlungs-

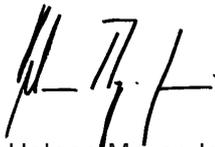
spielraum des Gemeinderats zu stark einschränken würde und deshalb abzulehnen sei. In diesem Sinne ist die Motion abzulehnen und abzuschreiben.

Antrag

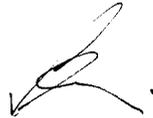
Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Die Initiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" sei für gültig zu erklären.
2. Die Initiative sei abzulehnen.
3. Der Gemeinderat soll mit der Durchführung der Volksabstimmung beauftragt werden.
4. Das dringliche Postulat Kunz "Sistierung der Prüfung bzw. der Realisierung Parkplatzbewirtschaftung Familiengärten" (Nr. 255/08) sei abzuschreiben.
5. Die Motion Hug und Mitunterzeichnende "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes" (Nr. 245/08) sei abzulehnen und abzuschreiben.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 026/08

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 026/08 des Gemeinderates Kriens vom 19. November 2008

und

gestützt auf § 16 Abs. 4 und § 31 Abs. 1 lit. f. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007

betreffend

Gemeindeinitiative: "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes"

beschliesst:

1. Die Gemeindeinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" ist gültig.
2. Das Begehren der Initiative wird abgelehnt.
3. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Volksabstimmung anzusetzen.
4. Das dringliche Postulat Kunz "Sistierung der Prüfung bzw. der Realisierung Parkplatzbewirtschaftung Familiengärten" (Nr. 255/08) wird abgeschrieben.
5. Die Motion Hug und Mitunterzeichnende "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes" (Nr. 245/08) wird abgelehnt und abgeschrieben.

Kriens, 18. Dezember 2008

Einwohnerrat Kriens

Bruno Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber